

## **Amtliche Mitteilung**

### **Erläuterungen zum Dekret vom 24. April 2023 über Maßnahmen zur Stärkung des Wohlbefindens des Personals im Unterrichtswesen**

Das am 24. April 2023 vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedete Dekret über Maßnahmen zur Stärkung des Wohlbefindens des Personals im Unterrichtswesen beinhaltet Maßnahmen zu folgenden Themenbereichen:

- Unterstützung der beruflichen Wiedereingliederung von Personalmitgliedern, die wegen Krankheit oder Gebrechen abwesend sind
- Gestaltung des Laufbahnendes in Leitungsfunktionen
- Erhöhung des Urlaubsgelds für die Personalmitglieder der Stufe I

Die einzelnen Maßnahmen, die allesamt ab dem Schuljahr 2023-2024 in Kraft treten, werden im Folgenden erläutert.

#### **1. Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Wiedereingliederung von Personalmitgliedern, die wegen Krankheit oder Gebrechen abwesend sind**

Da im Unterrichtswesen in den letzten Jahren ein deutlicher Anstieg der Abwesenheiten auf Grund von Langzeiterkrankungen, darunter in erster Linie chronische Erkrankungen im Bereich des Muskel-, Skelett- und Bindegewebesystems aber auch psychische Erkrankungen und Verhaltensstörungen, verzeichnet wurde, treten ab dem Schuljahr 2023-2024 eine Reihe von Maßnahmen in Kraft mit dem Ziel, die berufliche Wiedereingliederung von langfristig abwesenden Personalmitgliedern zu fördern und zu unterstützen.

##### **1.1. Einführung eines Urlaubs wegen verringerter Dienstleistungen zur beruflichen Wiedereingliederung im Anschluss an eine Langzeiterkrankung**

Zum 1. September 2023 wird ein Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen zur beruflichen Wiedereingliederung im Anschluss an eine Langzeiterkrankung eingeführt, der es Personalmitgliedern, die während mindestens 42 aufeinanderfolgenden Kalendertagen krankheitsbedingt abwesend waren, ermöglicht, ihre Beschäftigung ohne Gehaltseinbußen während eines gewissen Zeitraums teilweise wiederaufzunehmen. Dieser Urlaub ist sowohl definitiv ernannten als auch zeitweilig eingestellten Personalmitgliedern zugänglich, insofern sie für mehr als die Hälfte eines vollen Stundenplans eingestellt sind und noch über mindestens 30 Krankheitstage verfügen. Personalmitglieder, die ein Auswahl- oder Beförderungsamt im Unterrichtswesen bekleiden, können diese Urlaubsform ebenfalls in Anspruch nehmen.

Dieser Urlaub ist eine Gunst, d.h. er wird dem Personalmitglied nur gewährt, wenn sowohl der Schulleiter aus organisatorischer Sicht als auch der Kontrollarzt aus medizinischer Sicht ihr Einverständnis erteilen. Verweigert der Schulträger bzw. der Kontrollarzt die Genehmigung, begründet er seine Entscheidung.

Das Personalmitglied wendet zur Beantragung des Urlaubs dasselbe Verfahren an wie bei einer mehrtägigen Abwesenheit wegen Krankheit, d.h. es lässt vom behandelnden Arzt eine ärztliche Bescheinigung und einen Wiedereingliederungsplan ausfüllen. Anschließend sendet

es den Wiedereingliederungsplan und den oberen Abschnitt der ärztlichen Bescheinigung an die Kontrollärztin und den unteren Abschnitt an die Schule. Es informiert aber auch vorab den Schulträger, da dieser entscheidet, ob er dem Personalmitglied den o.e. Urlaub gewährt. Der Schulträger bzw. die Schule übermittelt dem Ministerium in der Folge das Protokoll des Gemeinderatsbeschlusses (OSU) oder das UADL-Formular (FSU-GUW-AHS-Kaleido).

Die Wiedereingliederung erfolgt auf Grundlage eines vom behandelnden Arzt erstellten ärztlichen Attests und Wiedereingliederungsplans, in dem er u.a. den Zeitraum der Wiedereingliederungsperiode, das voraussichtliche Datum, an dem das Personalmitglied wieder in der Lage ist, seinen Dienst vollständig aufzunehmen, sowie den wöchentlich vom Personalmitglied zu leistenden Stundenumfang festlegt. Das Personalmitglied leistet dabei mindestens 50% eines vollen Stundenplans. In den Ämtern der Kategorie des Lehrpersonals (mit Ausnahme der Förderpädagogen im Regelgrundschulwesen und dem Lehrpersonal der AHS) erfolgt die Kürzung des Stundenplans mit ganzen Stunden. Die nicht geleisteten Stunden werden vollständig besoldet und der Urlaub wird einer Periode aktiven Dienstes gleichgestellt.

Der Schulleiter trägt Sorge dafür, dass die Wiedereingliederung in Abstimmung mit dem ersetzenden Personalmitglied erfolgt.

Während des Urlaubs erfolgt ein Abzug von Krankheitstagen:

- Leistet das Personalmitglied mindestens 75% eines vollen Stundenplans, wird pro Kalendertag ein Viertelkrankheitstag vom Krankheitstagekontingent abgezogen.
- Leistet das Personalmitglied weniger als 75% eines vollen Stundenplans, wird pro Kalendertag ein halber Krankheitstag vom Krankheitstagekontingent abgezogen.

Einem Personalmitglied, das den vorliegenden Urlaub im Anschluss an einen Arbeitsunfall, einen Unfall auf dem Arbeitsweg oder eine Berufskrankheit auf Vorschlag des behandelnden Arztes und mit dem Einverständnis des Verwaltungsgesundheitsdienstes MEDEX in Anspruch nimmt, werden während der Wiedereingliederungsperiode keine Krankheitstage abgezogen.

Der Urlaub wird für eine Zeitspanne von mindestens einem und maximal drei Monaten gewährt, kann aber auf Vorschlag des behandelnden Arztes und mit Einverständnis des Kontrollarztes und des Schulträgers beliebig oft um weitere Zeitspannen von jeweils maximal drei Monaten verlängert werden, solange dem Personalmitglied genügend Krankheitstage zur Verfügung stehen, um diese Zeitspannen abzudecken. Eine Veränderung (Erhöhung/Reduzierung) des Prozentsatzes des wöchentlich vom Personalmitglied zu leistenden Stundenumfanges ist auf Vorschlag des behandelnden Arztes ebenfalls möglich.

Ein vorzeitiger Abbruch der Wiedereingliederung kann auf Initiative des Personalmitglieds, des behandelnden Arztes oder des Kontrollarztes erfolgen.

Der Urlaub endet in folgenden Fällen von Amts wegen:

- wenn das Personalmitglied sein Krankheitstagekontingent aufgebraucht hat und zu Lasten der Krankenkasse fällt oder zur Disposition wegen Krankheit oder Gebrechen gestellt wird;
- wenn der Kontrollarzt und beziehungsweise oder der Schulträger der beantragten Verlängerung des Urlaubs nicht stattgibt;
- wenn die zeitweilige Bezeichnung des Personalmitglieds endet oder die definitive Ernennung des Personalmitglieds beendet wird.

## **1.2. Einführung einer Abwesenheit wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit oder Gebrechen**

Des Weiteren wird eine sogenannte Abwesenheit wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit oder Gebrechen eingeführt. Diese neue Form der Abwesenheit kann von zeitweiligen Personalmitgliedern, die wegen Krankheit abwesend sind und sich, da ihnen keine Krankheitstage mehr zur Verfügung stehen, zu Lasten der Krankenkasse befinden, in Anspruch genommen werden. Mit Genehmigung des Vertrauensarztes der Krankenkasse ist es ihnen im Rahmen dieser Abwesenheit gestattet, den Dienst teilweise wiederaufzunehmen, insofern der Schulträger sein Einverständnis erteilt. Der Vertrauensarzt der Krankenkasse legt den Prozentsatz der Beschäftigung fest sowie Beginn und Ende der Teilzeitbeschäftigung.

Der Urlaub ist schriftlich beim Schulträger zu beantragen, indem eine vom Vertrauensarzt der Krankenkasse ausgestellte Genehmigung zur Teilzeitbeschäftigung eingereicht wird. Diese Urlaubsform ist eine Gunst, d.h. ein Schulträger ist nicht verpflichtet dem Urlaubsantrag stattzugeben. Im Falle einer Ablehnung begründet er seine Entscheidung. Der Schulträger bzw. Schulleiter übermittelt dem Ministerium in der Folge das Protokoll des Gemeinderatsbeschlusses (OSU) oder das UADL-Formular (FSU-GUW-AHS-Kaleido) zusammen mit der Bescheinigung des Vertrauensarztes.

Die im Rahmen der Abwesenheit nicht geleisteten Stunden werden nicht besoldet. Allerdings bezieht das Personalmitglied hierfür eine Entschädigung seitens der Krankenkasse. Das Personalmitglied befindet sich für die nicht geleisteten Stunden im nichtaktiven Dienst.

Bei Personalmitgliedern, die sowohl zeitweilig bezeichnet als auch definitiv ernannt sind, kann die Abwesenheit nur auf zeitweilige Stunden gelegt werden.

Diese Urlaubsform ist ebenfalls Personalmitgliedern zugänglich, die ein Auswahl- oder Beförderungsamt bekleiden.

Der Schulleiter trägt Sorge dafür, dass die Wiedereingliederung in Abstimmung mit dem ersetzenden Personalmitglied erfolgt.

Die Abwesenheit wegen verringerter Dienstleistungen endet von Amts wegen, wenn die Bezeichnung des Personalmitglieds endet.

## **1.3. Anhebung der möglichen Dauer des Urlaubs wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit oder Gebrechen (halbzeitige Wiederaufnahme)**

Die mögliche Dauer des Urlaubs wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit oder Gebrechen (halbzeitige Wiederaufnahme) wird um einen Monat angehoben.

Diese besoldete Urlaubsform ist definitiv ernannten oder auf unbestimmte Dauer zeitweilig eingestellten Personalmitgliedern zugänglich, die wegen Krankheit oder Gebrechen abwesend sind und ihren Dienst im Umfang eines halben Stundenplans wieder aufnehmen möchten. Bislang belief sich die maximale Dauer dieses Urlaubs auf 90 Tage (3 x 30 Tage) während eines Zeitraums von zehn Jahren aktiven Dienstes. Diese Dauer wurde nun auf 120 Tage (4 x 30 Tage) pro Zeitspanne von zehn Dienstjahren angehoben.

#### **1.4. Ausdehnung der stundenweisen Wiedereingliederung nach Krankheit auf zeitweilige Personalmitglieder**

Die stundenweise Wiedereingliederung ist fortan nicht mehr nur definitiv ernannten Personalmitgliedern, sondern auch zeitweiligen Personalmitgliedern zugänglich unter der Voraussetzung, dass sie noch über mindestens 30 Krankheitstage verfügen.

Die stundenweise Wiedereingliederung richtet sich an Personalmitglieder, die während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens drei Monaten wegen Krankheit oder Gebrechen abwesend gewesen sind und den Dienst auf ihren Antrag hin mit medizinischer Unterstützung und Beobachtung stundenweise wiederaufnehmen möchten. Die stundenweise Wiedereingliederung geschieht auf Grundlage eines individuellen Einstiegsplans, der gemeinsam vom Personalmitglied, vom behandelnden Arzt, vom Kontrollarzt und vom Arbeitgeber aufgestellt wird. Die Wiedereingliederung erfolgt für mindestens zwei Unterrichts- beziehungsweise Arbeitsstunden. Eine progressive Veränderung (Erhöhung/Reduzierung) der Anzahl wöchentlicher Arbeitsstunden erfolgt in Absprache zwischen dem Personalmitglied, dem Arbeitgeber und dem Kontrollarzt.

Die Wiedereingliederung endet, wenn das Personalmitglied wieder in der Lage ist, mindestens halbezeitig zu arbeiten, bzw. nach einer Zeitspanne von maximal sechs Monaten. Bei zeitweiligen Personalmitgliedern endet die stufenweise Wiedereingliederung von Amts wegen, sobald sie über weniger als einen vollständigen Krankheitstag verfügen.

## **2. Maßnahmen zur Gestaltung des Laufbahnendes in Leitungsfunktionen**

Personalmitglieder, die eine Leitungsfunktion im Unterrichtswesen bekleiden, haben bis auf einige wenige Ausnahmen bislang kein Anrecht auf Urlaubsformen, die es ihnen ermöglichen teilzeitig zu arbeiten. Bedingt durch die föderalen Reformen im Bereich der Pensionen ist in den letzten Jahren vermehrt von betroffenen Personalmitgliedern in Leitungsfunktionen die Forderung eingegangen, ihnen zum Karriereende hin gewisse Formen der Teilzeitbeschäftigung in angepasster Form zugänglich zu machen, nicht zuletzt mit dem Argument, dass dies die Möglichkeit bietet, einen Nachfolger entsprechend einzuweisen und einzuarbeiten.

Vor diesem Hintergrund wird mit Beginn des Schuljahres 2023-2024 nachfolgendes Modell zur Gestaltung des Laufbahnendes in Leitungsfunktionen eingeführt, das es den Betroffenen ermöglicht, über maximal zwei Schuljahre langsam aus dem Unterrichtswesen auszusteigen.

### **2.1. Gestaltung des Laufbahnendes in Auswahlämtern**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für folgende Auswahlämter:

- Unterdirektor/Provisor einer Regelsekundarschule
- Fachbereichsleiter (ZFP)
- Vollzeit beschäftigter Werkstattleiter einer Regel- oder Fördersekundarschule
- Koordinator eines Zentrums für Teilzeitunterricht
- Koordinator einer Time Out-Einrichtung
- Koordinator für Gesundheitswissenschaften, für psychosoziale Entwicklung oder für frühkindliche Entwicklung (Kaleido)
- Zweigstellenleiter (Kaleido)
- Leitender Verwaltungssekretär (Musikakademie).

Ein Personalmitglied, das eines der hierüber angeführten Ämter bekleidet und mindestens 58 Jahre alt ist, darf nachfolgende Urlaubsformen in Anspruch nehmen:

- Maximal 52 Monate vor dem frühestmöglichen Datum der Pensionierung darf das Personalmitglied während maximal zwei Schuljahren die **Altersteilzeit** (Reduzierung um 25%) oder eine **Laufbahnunterbrechung** von 20% in Anspruch nehmen. Spätestens nach Ablauf des zweiten Schuljahres wechselt das Personalmitglied in den vollzeitigen Vorruhestand oder in den Ruhestand. Beide Urlaubsformen sind demzufolge unumkehrbar bis zum Eintritt in den Vorruhestand. Es sei darauf hingewiesen, dass die Altersteilzeit nur Personalmitgliedern zugänglich ist, die definitiv im Auswahlamt ernannt sind und mindestens 10 Dienstjahre im Unterrichtswesen absolviert haben.
- Maximal 28 Monate vor dem frühestmöglichen Datum der Pensionierung darf das Personalmitglied während höchstens eines Schuljahres den **halbzeitigen Vorruhestand** in Anspruch nehmen. Nach Ablauf des Schuljahres wechselt das Personalmitglied in den vollzeitigen Vorruhestand oder in den Ruhestand. Es sei darauf hingewiesen, dass der halbzeitige Vorruhestand nur Personalmitgliedern zugänglich ist, die definitiv im Auswahlamt ernannt sind und mindestens 15 Dienstjahre im Unterrichtswesen absolviert haben
- Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass ein Personalmitglied, das während eines Schuljahres die Altersteilzeit oder die Laufbahnunterbrechung in Anspruch genommen hat, nach Ablauf eines Schuljahres in den halbzeitigen Vorruhestand wechselt und diesen während maximal eines Schuljahres in Anspruch nimmt, bevor es anschließend in den vollzeitigen Vorruhestand oder in den Ruhestand wechselt.

Zusammengefasst sind in diesen Auswahlämtern somit vor der Pensionierung folgende Urlaubskonstellationen möglich:

- A) zwei Schuljahre Altersteilzeit oder Ein-Fünftel-LBU  
Höchstens 28 Monate vollzeitiger Vorruhestand  
→ Pensionierung
- B) zwei Schuljahre Altersteilzeit oder Ein-Fünftel-LBU  
→ Pensionierung
- C) ein Schuljahr Altersteilzeit oder Ein-Fünftel-LBU  
ein Schuljahr halbzeitiger Vorruhestand  
Höchstens 16 Monate vollzeitiger Vorruhestand  
→ Pensionierung
- D) ein Schuljahr Altersteilzeit oder Ein-Fünftel-LBU  
Höchstens 12 Monate halbzeitiger Vorruhestand  
→ Pensionierung
- E) ein Schuljahr halbzeitiger Vorruhestand  
Höchstens 16 Monate vollzeitiger Vorruhestand  
→ Pensionierung
- F) Höchstens 12 Monate halbzeitiger Vorruhestand  
→ Pensionierung

Während der Altersteilzeit ist das Personalmitglied im Umfang von 75% einer Vollzeitbeschäftigung in dem betreffenden Auswahlamt tätig und bezieht 80% seines bisherigen Gehaltes. Während der 1/5-Laufbahnunterbrechung ist das Personalmitglied im Umfang von 80% einer Vollzeitbeschäftigung in dem betreffenden Auswahlamt tätig. Es bezieht in diesem Zeitraum 80% seines bisherigen Gehaltes zuzüglich einer monatlichen Zulage seitens des LfA-Onem. Während des halbzzeitigen Vorruhestands ist das Personalmitglied im Umfang von 50% einer Vollzeitbeschäftigung in dem betreffenden Auswahlamt tätig und bezieht 75% seines bisherigen Gehalts.

Während der Beurlaubung wird ein vorübergehender Ersatz in Höhe der aufgegebenen Stunden (20%, 25% oder 50%) *ad interim* in dem betreffenden Auswahlamt eingestellt. Der Schulleiter ist für die Aufgabenverteilung zwischen dem Personalmitglied und seinem Ersatz zuständig. Sobald das Personalmitglied in den vollzeitigen Vorruhestand oder Ruhestand wechselt, kann die Stelle in dem betreffenden Auswahlamt ausgeschrieben und langfristig neu besetzt werden.

Personalmitglieder in Auswahlämtern, die ab dem 1. September 2023 die Altersteilzeit, die Laufbahnunterbrechung oder den halbzzeitigen Vorruhestand beanspruchen möchten, sind gebeten ihren Urlaubsantrag bis spätestens 15. Juli 2023 einzureichen.

## 2.2. Gestaltung des Laufbahnendes in Beförderungsämbtern

Die nachfolgende Regelung gilt für folgende Ämbter:

- Regel- oder Fördergrundschulleiter
- Regel- oder Fördersekundarschulleiter
- Leiter einer Abendschule
- Direktor des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Direktor der Musikakademie
- Internatsverwalter
- Leiter der Schulinspektion, der Schulentwicklungsberatung und der Schulberatung für Inklusion und Integration
- Schulinspektor, Schulentwicklungsberater, Referent für Inklusion und Integration

Ein Personalmitglied, das eines der hierüber angeführten Ämbter bekleidet und mindestens 58 Jahre alt ist, darf maximal 52 Monate vor dem frühestmöglichen Datum der Pensionierung während höchstens zwei Schuljahren die **Altersteilzeit** (Reduzierung um 25%) oder eine **Laufbahnunterbrechung von 20%** in Anspruch nehmen. Spätestens nach Ablauf des zweiten Schuljahres wechselt das Personalmitglied in den vollzeitigen Vorruhestand oder in den Ruhestand (beide Urlaubsformen sind demzufolge unumkehrbar bis zum Eintritt in den Vorruhestand bzw. Ruhestand). Es sei darauf hingewiesen, dass die Altersteilzeit nur Personalmitgliedern zugänglich ist, die definitiv im Beförderungsamte ernannt sind und mindestens 10 Dienstjahre (Altersteilzeit) im Unterrichtswesen absolviert haben.

Zusammengefasst sind in diesen Beförderungsämbtern somit vor der Pensionierung folgende Urlaubskonstellationen möglich:

- A) zwei Schuljahre Altersteilzeit oder Ein-Fünftel-LBU  
Höchstens 28 Monate vollzeitiger Vorruhestand  
→ Pensionierung
- B) zwei Schuljahre Altersteilzeit oder Ein-Fünftel-LBU  
→ Pensionierung

- C) ein Schuljahr Altersteilzeit oder Ein-Fünftel-LBU  
Höchstens 28 Monate vollzeitiger Vorruhestand  
→ Pensionierung
- D) ein Schuljahr Altersteilzeit oder Ein-Fünftel-LBU  
→ Pensionierung

Während der Altersteilzeit ist das Personalmitglied im Umfang von 75% einer Vollzeitbeschäftigung in dem betreffenden Beförderungsamt tätig und bezieht 80% seines bisherigen Gehaltes. Während der 1/5-Laufbahnunterbrechung ist das Personalmitglied im Umfang von 80% einer Vollzeitbeschäftigung in dem betreffenden Beförderungsamt tätig. Es bezieht in diesem Zeitraum 80% seines bisherigen Gehaltes zuzüglich einer monatlichen Zulage seitens des LfA-Onem.

Bei Grundschulleitern, die nicht vollständig von ihrer Lehrtätigkeit befreit sind, wird die Beurlaubung auf die zu leistenden Unterrichtsstunden gelegt.

Das betreffende Personalmitglied kann somit über maximal zwei Schuljahre langsam aus dem Unterrichtswesen aussteigen.

Da Beförderungsämter unteilbar sind, erfolgt der vorübergehende Ersatz in einem der folgenden Anwerbungs- oder Auswahlämter:

- **Regel- oder Fördergrundschulleiter:** Bei Schulleitern, die vollständig von ihrer Lehrtätigkeit befreit sind, erfolgt der Ersatz im neu geschaffenen Auswahlamt des beigeordneten Direktors beziehungsweise des beigeordneten Hauptlehrers. Die für dieses Amt gültigen Modalitäten im Hinblick auf die Zulassungs-, Anwerbungs- und Bezeichnungsbedingungen entsprechen den Modalitäten wie sie für das Amt des Unterdirektors im Sekundarschulwesen gelten, d.h. zugelassen sind sowohl im Unterrichtswesen tätige Personalmitglieder als auch externe Personen, die mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades (Bachelordiplom) verfügen und die Unterrichtssprache gründlich beherrschen. Die Besoldung des beigeordneten Schulleiters erfolgt auf Grundlage der Gehaltstabelle 502 (Erlasskode 422).  
Bei Schulleitern, die nicht vollständig von ihrer Lehrtätigkeit befreit sind, erfolgt der vorübergehende Ersatz im Amt des Primarschullehrers.
- **Regel- oder Fördersekundarschulleiter:** Der Ersatz erfolgt im Auswahlamt des Unterdirektors/Provisors.
- **Direktor des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen:** Der Ersatz erfolgt im Anwerbungsamt des Referenten.
- **Direktor der Musikakademie:** Der Ersatz erfolgt im neu geschaffenen Auswahlamt des beigeordneten Leiters einer Kunstakademie. Die für dieses Amt gültigen dienst- und besoldungsrechtlichen Modalitäten entsprechen den Modalitäten wie sie für das Amt des Unterdirektors im Sekundarschulwesen gelten, d.h. zugelassen sind sowohl im Unterrichtswesen tätige Personalmitglieder als auch externe Personen, die mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades (Bachelordiplom) verfügen und die Unterrichtssprache gründlich beherrschen.
- **Internatsverwalter:** Der Ersatz erfolgt im Anwerbungsamt des Aufseher-Erziehers eines Internates.

Diese Ersatzregelung gilt fortan ebenfalls, wenn der Schulleiter/Direktor infolge von Krankheit im Rahmen einer ihm zugänglichen Urlaubsform teilweise arbeitet oder wenn er eine teilweise Sonderform der Laufbahnunterbrechung in Anspruch nimmt.

Der Ersatz wird *ad interim* entsprechend für 20% oder 25% in dem betreffenden Anwerbungs- oder Auswahlamt eingestellt. Diese zusätzliche Viertel- oder Fünftelstelle im Anwerbungs- beziehungsweise Auswahlamt wird nicht strukturell geschaffen, d.h. sie fällt weg, sobald das Personalmitglied im Beförderungsamt in den Vorruhestand oder in Pension geht. Der vorübergehende Ersatz hat keinen direkten Anspruch auf die Nachfolge. Er kann sich allerdings auf die im Nachhinein ausgeschriebene Stelle im Beförderungsamt bewerben.

Personalmitglieder in Beförderungsämtern, die ab dem 1. September 2023 die Altersteilzeit oder die Laufbahnunterbrechung beanspruchen möchten, sind gebeten ihren Urlaubsantrag bis spätestens 15. Juli 2023 einzureichen.

### **3. Erhöhung des Urlaubsgelds für die Personalmitglieder der Stufe I**

Das Urlaubsgeld für die Personalmitglieder der Stufe I wird ab dem Jahr 2024 von 80% auf 85% des Bruttogehalts angehoben. Es handelt sich hierbei um die Umsetzung einer im Sektorenabkommen 2019-2024 vorgesehenen Maßnahme. Damit beläuft sich das Urlaubsgeld ab 2024 für die Personalmitglieder der Stufen I und II+ auf 85% und für die Personalmitglieder der Stufen II, III und IV auf 92%.